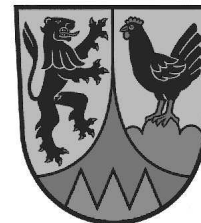


# LANDRATSAMT HILDBURGHAUSEN

## Jugendamt



Landratsamt Hildburghausen, Wiesenstraße 18, 98646 Hildburghausen

Leistungserbringer  
des örtlich zuständigen Jugendamtes  
im Landkreis Hildburghausen

Telefon : 0 36 85 / 4 45-0  
Telefax : 0 36 85 / 4 45-580  
Internet : [www.landkreis-hildburghausen.de](http://www.landkreis-hildburghausen.de)  
E-Mail : [bieberbach@lrahbn.thueringen.de](mailto:bieberbach@lrahbn.thueringen.de)

Ihre Zeichen Ihre Nachricht

Unser Zeichen  
II/50/Hes

(03685)  
445/202

Auskunft erteilt  
Frau Hesse

Datum  
02.11.2020

## Verfahrensweisen der Jugendhilfeleistungen ab dem 01.11.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem mit dem Beginn des Schuljahres 2020/21 alle Leistungen wie vereinbart wiederaufgenommen werden konnten, wurde im Landkreis Hildburghausen am 27.10.2020 eine Allgemeinverfügung aufgrund der epidemiologischen Entwicklung in Kraft gesetzt. Diese betrifft allerdings in der Jugendhilfe lediglich die Jugendclubs, die hierdurch eine Einschränkung erfahren. Zudem wurden die Beschlüsse der Länder und des Bundes zum weiteren Vorgehen der Eindämmung am 28.10.2020 beschlossen, die größtenteils in der zum 02.11.2020 mit Parlamentsvorbehalt in Kraft getretenen ThürSARS-CoV-2-SonderEinmaßnVO aufgenommen und ausgestaltet wurden. Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine Einschränkung der Jugendhilfeleistungen bis auf die Beherbergungsangebote.

Mit dem Anstieg der auf das Coronavirus positiv getesteten Personen sind die Einrichtungen immer mehr verunsichert, wie agiert werden soll, einzelne Träger bitten das Jugendamt um eine Positionierung bzgl. einer einheitlichen Verfahrensweise. Da es auch in unserem Interesse ist, unsere Leistungserbringer in der aktuellen Situation zu begleiten und zu unterstützen, haben wir uns erlaubt nach intensiven Diskussionen und Auseinandersetzungen leistungsspezifisch mögliche Verfahrensweisen darzulegen. Diese Absprachen gelten lediglich für Leistungen, die im Landkreis Hildburghausen erbracht werden und haben keine präjudizierende Wirkung auf andere Gebietskörperschaften. Es wird generell davon ausgegangen, dass die allgemeinen Infektionsschutzregeln und die individuellen Hygienekonzepte umgesetzt werden und stets auf eventuelle notwendige Anpassungen aufgrund der Entwicklungen des Infektionsgeschehens überprüft werden.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Sch

Ihre Telefonnummer angeben.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Mo,Di,Mi: 08.00-16.30 Uhr

Do: 08.00-18.00 Uhr

Fr 08.00-12.00 Uhr

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Di: 08.30-12.00/13.30.16.30 Uhr

Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

BLZ: 840 540 40

Hildburghausen  
325



- Sozialpädagogische Familienhilfe (SPFH)/ Erziehungsbeistand (EB)**  
Neben den vereinbarten aufsuchenden Hilfen ist es dem Leistungserbringer möglich die Fachleistungsstunden bspw. auch telefonisch zu leisten, wenn für den Leistungsberechtigten oder jemandem aus seinem Hausstand ein gültiger Quarantänebescheid vorliegt. Das Abweichen von der vereinbarten Leistungsform ist vor der Leistungserbringung mit dem Sachgebietsleiter Soziale Dienste/ Erziehungsleistungen abzustimmen. Es gilt bis auf Widerruf hierfür der vereinbarte Kostensatz. Sollte sich die Unterstützung per Telefon oder mit einem anderen Medium häufen, so wird ein eigener Kostensatz mit dem Leistungserbringer vereinbart.
- heilpädagogische Leistungen/ Integrationshelfer in Kindergärten**  
In der Regel werden die heilpädagogischen Leistungen durch das Betreuungspersonal des Kindergartens und die Integrationshelfer durch eigenes oder externes Personal vorgehalten, die nur diesen beständigen Arbeitsort haben. Solange der Kindergarten sich nicht in Stufe rot befindet, können diese Leistungen weiterhin erbracht werden. Sollte sich bei Stufe rot das Kind und keiner aus dem selbigen Hausstand in Quarantäne befinden, können dann bis zu 2/3 des betreuungstäglichen beschiedenen Umfangs bevorzugt durch den Bezugserzieher in der Häuslichkeit des Leistungsberechtigten erbracht werden und mit dem anteiligen betreuungstäglichen Kostensatz (maximal 2/3) abgerechnet werden. Für die ausgefallenen heilpädagogischen Leistungen besteht zudem die Möglichkeit diese binnen zwei Monaten nach Öffnung des Kindergartens nachzuholen.
- Integrationshelfer in Schulen**  
In dem Fall, dass eine Schule in Stufe gelb einen Teil bzw. in Stufe rot vollständig den Schulalltags außerhalb der Schule verlegt, kann der Integrationshelfer den Leistungsberechtigten beim Bearbeiten der Schulaufgaben in der Häuslichkeit bis zu 2/3 des beschiedenen Umfangs unterstützen und mit dem anteiligen Fachleistungsstunden (maximal 2/3) abrechnen lassen.
- Kindergärten**  
Die Bürgermeister bzw. die VG-Vorsitzenden der Kommunen des Landkreises haben sich auf eine einheitliche Vorgehensweise verständigt und begeben sich mit den Kindergärten flächendeckend in eine **präventive Vorstufe** zu gelb. Das bedeutet, dass einige Maßnahmen vorbeugend aus den Hygienekonzepten der Einrichtungen der Stufe gelb bereits angewendet werden. So werden beispielsweise die gruppenübergreifenden Kontakte der Kinder minimiert, die bestehenden Hygienemaßnahmen erhöht und eine feste Gruppenarbeit wo möglich anvisiert. Weitere geeignete Maßnahmen für Kindergärten können der Pressemitteilung von Minister Holter vom 29.10.2020 „Schulbetrieb und Kindergartenbetrieb nach den Herbstferien“ entnommen werden. Es wird den Trägern empfohlen, die Stufe gelb und rot durch das örtlich zuständige Gesundheitsamt festlegen zu lassen, dass auch hier die Einheitlichkeit gewahrt werden kann und die Bürger des Landkreises nicht durch weitere unterschiedliche Vorgehensweisen irritiert werden.
- Interdisziplinäre Frühförderstelle**  
Die mobilen Leistungen können in einem Kindergarten solange weiter erbracht werden, wenn es das Hygienekonzept der Einrichtung eventuell auch noch in Stufe gelb erlaubt. Sollte es in Stufe gelb oder rot keine Möglichkeit geben, die Förderung im Kindergarten fortzusetzen, so können diese entweder als ambulante För-

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Sch

Ihre Telefonnummer angeben.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Mo,Di,Mi: 08.00-16.30 Uhr

Do: 08.00-18.00 Uhr

Fr 08.00-12.00 Uhr

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Di: 08.30-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

BLZ: 840 540 40

dereinheit in der IFF erbracht werden oder mobil in der Häuslichkeit des Leistungsberechtigten, solange keiner im Hausstand einen gültigen Quarantänebescheid hat. Scheiden diese beiden Optionen aus, können innerhalb von zwei Monaten nach Öffnung des Kindergartens die ausgefallenen Fördereinheiten nachgeholt werden.

- **Soziale Gruppenarbeit**

Die Fortführung der Arbeit ist abhängig von den Vorgaben des Landes. Sollten Flächenvorgaben greifen, kann die 10er-Gruppe wie bereits in der Vergangenheit auf zwei 5er-Gruppen ohne Anpassung des Tagessatzes aufgeteilt werden.

- **Tagesgruppe**

Die Fortführung der Arbeit ist abhängig von den Vorgaben des Landes. Sollte ein Leistungsberechtigter aufgrund von Stufe gelb oder rot nicht die Schule besuchen können und keiner aus seinem Haushalt unter Quarantäne stehen, so kann er an der Tagesgruppe teilnehmen und wird von zu Hause statt von der Schule abgeholt. Eine Ausweitung der Betreuungszeit an Schultagen auf den Vormittag ist (derzeit) nicht vorgesehen.

- **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit kann solange fortgesetzt werden, auch in Stufe gelb, bis seitens des Landes andere Vorgaben getroffen werden. Sollte eine Schule sich in Stufe rot befinden, so werden nach Rücksprache mit dem zuständigen Mitarbeiter im Landratsamt ein anderer Arbeitsort bzw. andere Möglichkeiten ausgelotet.

- **Jugendclubs**

Mit der aktuellen Allgemeinverfügung sind nur die Jugendclubs in Gänze zu schließen, die nicht zur pädagogischen Jugendarbeit zählen. Solange die Betreuung sichergestellt wird, ein bestätigtes Hygienekonzept vorliegt und ein fester Personenkreis bis zu 10 Personen feststeht, bei dem eine Kontaktnachverfolgung gewährleistet werden kann, kann der Betrieb des Jugendclubs aufrechterhalten bleiben. Dieser Klarstellung bzw. Kommentierung fehlt es momentan noch in der Allgemeinverfügung.

- **Kinder- und Jugendheime (nicht Internate)**

Bei einer notwendigen Betreuung tagsüber, weil die Schulen der Leistungsberechtigten den Stufen gelb oder rot zugeordnet sind und die Betreuung nicht bereits durch bestehendes Personal entsprechend des geeinten Personaltableaus abgedeckt werden kann, kann ein Zuschlag zum bestehenden Kostensatz beantragt werden, wenn diese Kosten nicht bereits anderweitig finanziert werden.

- **Mutter-Kind-Einrichtung**

Hierüber bedarf es aktuell keinen Ausführungen, da keine Einrichtung derzeit mit dieser Leistung im Landkreis belegt ist.

- **Kinderschutz**

Die Leistung wird ohne Änderungen fortgeführt.

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Sch

Ihre Telefonnummer angeben.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Mo,Di,Mi: 08.00-16.30 Uhr

Do: 08.00-18.00 Uhr

Fr 08.00-12.00 Uhr

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Di: 08.30-12.00/13.30.16.30 Uhr

Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

BLZ: 840 540 40

- **Beratungsstellen (Erziehungs-/ Schwangerschaftsberatung)**

Die Beratungsstelle kann entsprechend des individuellen Hygienekonzepts die Leistung fortführen und sollte im Einzelfall verstärkt prüfen inwieweit eine telefonische Beratung oder eine Beratung über ein anderes Medium möglich ist, um die direkten Kontakte zu minimieren. Auf die Gruppenarbeit sollte vorübergehend verzichtet werden.

- **Ausübung Umgangsrecht**

Wir bitten alle Einrichtungen beim Umgang die entsprechenden Ausführungen des Ministeriums in der E-Mail vom 22.10.2020 zur praktischen Umsetzung der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO zu berücksichtigen und so u.a. das Betreten zum Zweck der Ausübung des Umgangsrechts in der jeweiligen Einrichtung zu gestatten, wenn dies im individuellen Fall nicht anders möglich ist.

Die momentanen Einschränkungen des gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Lebens durch das anhaltende Pandemiegeschehen und die damit verbundenen teilweise erschwerten Hilfeleistungen an unseren Mitmenschen, stellen uns alle wiederholt vor Herausforderungen.

Ich bin mir jedoch sicher, dass wir diese Herausforderungen, wie bereits im Frühjahr dieses Jahrs gemeinsam konstruktiv und lösungsorientiert meistern können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen



Stefanie Bieberbach  
Amtsleiterin Jugendamt

Viele Fragen können auch fernmündlich geklärt werden. Sie sparen Zeit und Geld, wenn Sie uns anrufen und im Sch

Ihre Telefonnummer angeben.

**Allgemeine Öffnungszeiten:**

Mo, Di, Mi: 08.00-16.30 Uhr

Do: 08.00-18.00 Uhr

Fr 08.00-12.00 Uhr

**Sprechzeiten für alle Ämter:**

Di: 08.30-12.00/13.30-16.30 Uhr

Do: 08.30-12.00/13.30-18.00 Uhr

BLZ: 840 540 40